



Sicherheit mit Glas

Neue SIGAB-Richtlinie 002 – mehr Sicherheit mit Glas am Bau

Architektur und technologische Entwicklungen haben grossen Einfluss auf die Verwendung von Glas beim Bauen. So kommen heute viel häufiger verglaste Bauteile wie beispielsweise raumhohe Fenster oder Fassaden zum Einsatz, die hohe Anforderungen an den Wärme-, Schall- oder Brandschutz, aber auch an die Statik erfüllen müssen. Gleichzeitig haben die Ansprüche an die Sicherheit stark zugenommen. Die neue SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» wird dieser neuen Ausgangslage gerecht. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und wurde in Zusammenarbeit mit den massgebenden Branchenverbänden sowie der bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung erstellt.



Schweizerisches Institut für Glas am Bau
Institut Suisse du verre dans le bâtiment
Istituto Svizzero del vetro nella costruzione

Schutzanforderungen: Umfassender und einheitlicher

Glasbauteile müssen aufgrund verschiedener Aspekte gewisse Schutzanforderungen erfüllen. Ebenfalls optionale Anforderungen (z. B. Einbruchhemmung) werden im Kapitel 3 der Richtlinie umfassend für alle am Bau beteiligten Personen aufgeführt und erklärt.

Bezüglich Personenschutz liessen bisherige Regelungen zu Sicherheit mit Glas grosse Ermessensspielräume offen. Geforderte Risikoanalysen je Objekt oder Bauteil wurden kaum erstellt. Die neue Richtlinie sieht mit der 1-Meter-Regel einen einfachen Grundsatz vor, um den Personenschutz unabhängig von öffentlicher oder privater Nutzung sicherzustellen.

Ausschreibung: Von Anfang an richtig

Damit Angebote vergleichbar und die sicherheitsrelevanten Anforderungen umgesetzt werden, sind Ausschreibungen durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung entsprechend präzise zu erstellen. Hinweise zur Projektierung und Nutzung sowie Vorgaben für den Glaseinsatz sind im Kapitel 4 und 5 der Richtlinie enthalten. Die häufig verwendeten Glasprodukte mit und ohne sicherheitstechnische Eigenschaften werden im Kapitel 6 erklärt.

Bestandesgarantie: Wann kommt sie zum Tragen?

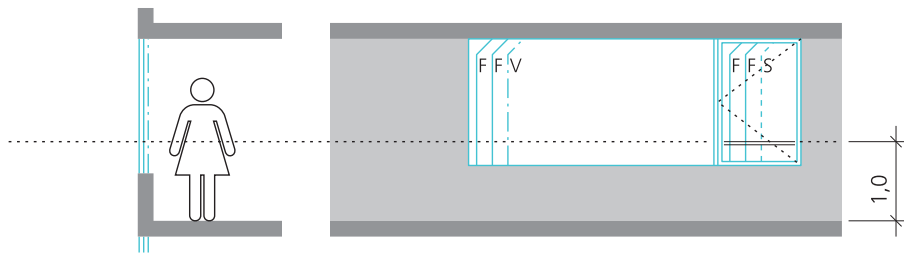
Für bestehende Gebäude gilt die Bestandesgarantie. Kommt es hingegen zu einer Nutzungsänderung oder zu einer baubewilligungspflichtigen Erneuerung oder Nachrüstung, wird die Bestandesgarantie hinfällig.

Glasersatz

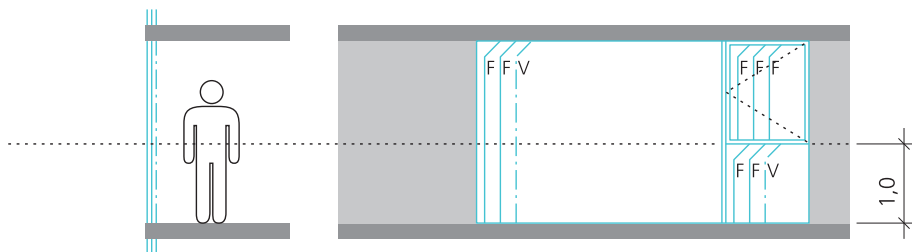
Werden Glasprodukte bei bestehenden Bauten ersetzt, hat das neue Produkt den aktuell geltenden Anforderungen gemäss SIGAB-Richtlinie 002 zu entsprechen. Auch die bestehende Konstruktion und Befestigung ist zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Sicherheit mit Glas – drei Beispiele

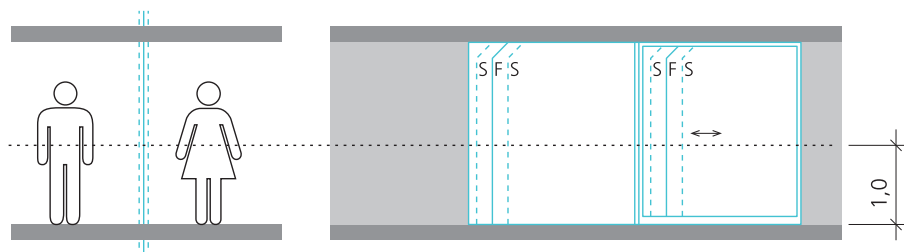
Die Richtlinie führt die Vorgaben für den Einsatz von Glasbauteilen nach den Anforderungen des Personenschutzes und der Absturzhemmung auf, differenziert nach typischen Anwendungen.



1-Meter-Regel: Absturzhemmung durch Verbund-Sicherheitsglas (V) und Personenschutz durch Sicherheitsglas (S)



Absturzhemmung durch Verbund-Sicherheitsglas (V)



1-Meter-Regel: Personenschutz durch Sicherheitsglas (S); z. B. bei Festverglasungen, Hebeschiebe-, Schiebe- und Fenstertüren



Schulungen: Vorsprung durch Wissen

Die neue SIGAB-Richtlinie 002 bildet die Basis für die von den einzelnen Branchenverbänden angebotenen Weiterbildungen. Nutzen Sie die Gelegenheit und bringen Sie sich auf den neusten Stand.

Jetzt bestellen!

Bestellen Sie die neue SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» oder den gesamten SIGAB-Glasordner unter www.sigab.ch.

